



Nacharbeiten

Nacharbeiten stellen eine Erziehungsmaßnahme nach Art. 86(1) BayEUG dar und werden u.a. bei „nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht“ vergeben, aber auch bei anderen Regelverstößen, wie etwa mutwillige Verschmutzung oder Zerstörung von Schuleigentum, sofern die Schwere des Vergehens noch keinen Verweis rechtfertigen.

Insbesondere nicht angefertigte Hausaufgaben sind als nicht hinreichende Beteiligung am Unterricht zu werten. Bei einer Häufung vergessener Hausaufgaben kann jeder Fachlehrer also eine Nacharbeit anordnen. Diese finden im Allgemeinen am Freitagnachmittag von 13:15-14:00 Uhr unter Aufsicht einer Lehrkraft statt, können aber auch auf andere Tage gelegt werden. Sie werden generell schriftlich angeordnet und müssen von den Eltern mit Unterschrift bestätigt werden.

Sollten sich Nacharbeiten oder Mitteilungen häufen, ist die Klassenleitung angehalten auch Verweise zu erteilen.

Beachten Sie bitte, dass schwerwiegendere Regelverstöße und Sachbeschädigungen oder persönliche Übergriffe, sei es physisch oder psychisch, auch unmittelbar mit einem Verweis oder schwerwiegenderen Ordnungsmaßnahmen geahndet werden können. Es müssen nicht zuvor Erziehungsmaßnahmen wie Nacharbeiten ausgesprochen werden.